

5./VI. 1917

106

(Freigabe von 5 Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäscheforten für den Kleinverkauf.) Das Handelsministerium hat die Freigabe von weiteren 5 Prozent der laut Verordnung vom 31. August 1916 gesperrten Baumwollwaren und Wäscheforten für den Kleinverkauf verfügt. Diese Ermächtigung gilt für die Periode vom 2. Juni 1917 bis 2. Juli 1917, und ist an nachstehende Bedingungen geknüpft: 1. An den einzelnen Verbraucher dürfen nicht mehr als höchstens 20 Meter Ware oder 4 Dutzend Wäschestücke abgegeben werden. 2. Ueber die Verkäufe sind genaue Aufschreibungen zu führen, in welche den Kontrollleuten des Handelsministeriums jeweils Einblick gewährt werden muß. 3. Es dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als für die

Betreffenden Waren und Wäscheforten vor Erscheinen der Verordnung vom 31. August 1916 erzielt wurden. 4. Ausgenommen von dieser Ermächtigung zum Kleinverkauf sind jene Waren und Wäscheforten, für die eine Auktionszwangsverfügung erlassen ist.